Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Niedersachsen und Bremen (AANB) e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Niedersachsen und Bremen (AANB) e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hannover.
- 1.3 Er ist unter der Nummer 5859 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung (vgl. §§ 52 ff. AO).
- 2.2 Der Verein die AANB hat sich das Ziel gesetzt, die Lebenssituation psychisch erkrankter Menschen und ihrer durch diese Krankheit schwer betroffenen Familien zu verbessern.

Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die AANB die Gründung und fördert die Arbeit von Angehörigengruppen im Land Niedersachsen und in der Freien und Hansestadt Bremen.

Sie vertritt die Interessen der psychisch erkrankten Menschen und ihrer durch die psychische Krankheit schwer betroffenen Angehörigen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Landesparlamenten sowie der Landesregierung von Niedersachsen und dem Senat der Freien und Hansestadt Bremen, ferner gegenüber allen Behörden, Institutionen und Verbünden, die an der Versorgung und Betreuung psychisch erkrankter Menschen und deren durch die psychische Krankheit betroffenen Angehörigen beteiligt sind.

Die AANB fördert die intensive Zusammenarbeit zwischen den durch psychische Krankheit betroffenen Angehörigen und den in der psychiatrischen Forschung und Versorgung tätigen Fachkräften.

Die AANB hat sich die Aufgabe gestellt, bei dem Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber psychisch erkrankten Menschen mitzuwirken und mit vielfältigen sozialpolitischen Aktivitäten den zügigen Ausbau einer qualifizierten, gemeindenahen Psychiatrie zu unterstützen.

- 2.3 Die AANB arbeitet eng mit dem Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V., Bonn, zusammen.
- 2.4 Die AANB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel der AANB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Keine Person darf in ihrer Eigenschaft als Mitglied der AANB Zuwendungen aus Mitteln der AANB erhalten.
- 2.6 Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliches Mitglied der AANB können
 - volljährige natürliche Personen (im Folgenden "Einzelmitglieder" genannt) sowie
 - Angehörigengruppen und
 - Vereinigungen mit weitergehender oder allgemeiner Zielsetzung (Trägervereine) werden, soweit sie für die Ziele und Zwecke der AANB eintreten.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die AANB bei ihrer Arbeit unterstützen wollen.
- 3.3 Angehörige können sich, auch ohne einen formellen Verein mit Satzung zu gründen, zu einer Gruppe zusammenschließen. Eine solche Gruppe kann die Mitgliedschaft in der AANB erwerben.
- 3.4 Trägervereine können die Mitgliedschaft in der AANB erwerben.
 Beitragsverpflichtung und Stimmrecht bestehen in dem Umfang, wie sie Mitglieder, die sich für die Ziele und Zwecke der AANB einsetzen wollen, angemeldet haben (s. §§ 2,6 und Beitragsordnung).
- 3.5 Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- 3.6 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag auf Aufnahme in die AANB entscheidet der Vorstand gem. § 7.1 dieser Satzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Antragstellers.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Einzelmitglieds, der Auflösung der Angehörigengruppe, des Trägervereins bzw. der juristischen Person oder durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand gemäß § 7.1 dieser Satzung bis spätestens 30. September erklärt werden.

3.8 Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied den Grundsätzen und Richtlinien der AANB grob zuwiderhandelt oder ihr durch sein Verhalten Schaden zufügt.

Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Aufforderung in Textform (z. B. per E-Mail) seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Aufforderung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hinzuweisen. Der Ausschluss kann dann im einfachen Verfahren durchgeführt werden. Nach Ablauf eines Monats nach Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung kann ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied den Ausschluss beschließen. Das Mitglied wird in diesem Falle ohne weitere Mitteilung aus dem Mitgliederregister gestrichen.

3.9 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel, die die AANB zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge sowie
- Spenden und Zuwendungen.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat.
- Der Vorstand kann einen "Besonderen Vertreter" gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht dieses Vertreters, der die Bezeichnung Geschäftsführer erhalten soll, erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die grundsätzliche Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand gemäß § 26 ff. BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung als das höchste Organ der AANB ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung der Schwerpunkte und Initiativen der Vereinsarbeit
 - Wahl des Vorstandes

- Berufung des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl von zwei KassenprüferInnen sowie einem/einer StellvertrerIn, die dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich der schriftlich vorgelegten Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Haushaltsplanes einschließlich der Beitragsordnung
- Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für den BApK
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- 6.2 Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Falls Satzungsänderungen vorgesehen sind, müssen diese im Wortlaut der Einladung beigefügt sein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden,
 - wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder
 - wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der
 Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen
 des Vereins. Diese sind u. U. schriftlich einzuholen.
- 6.6 Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder mit je einer Stimme. Juristische Personen (korporative Mitglieder, d. h. Vereine und Gruppen) nehmen an der Mitgliederversammlung mit den Stimmen ihrer der AANB bis zum 31. Januar eines jeden Jahres gemeldeten Mitglieder teil. Sie erhalten je Mitglied eine Stimme.

Der Vorsitzende oder ein Beauftragter dieser Gruppe nimmt das Stimmrecht wahr. Er kann die Stimmen nur geschlossen abgeben und nicht splitten. Vorstandsmitglieder der AANB haben eine Stimme. Gehören sie einem korporativen Mitglied der AANB an, so reduziert sich dessen Stimmenzahl um die des Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern.
- 7.2 Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

 Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Ehrenamtspauschale erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
 - Unter Beachtung dieser Voraussetzung können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die nicht unter die originären Vorstandsaufgaben fallen, entgeltlich beschäftigt werden, wenn das Entgelt im angemessenen Verhältnis zu der zu erbringenden Dienstleistung steht.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder sind einzeln für ihre Aufgabe im Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 7.4 Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, das dann bis zur nächsten Vorstandswahl die Stelle des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- 7.5. Der/die Vorsitzende, sein/ihr/ihre Stellvertreterln und der/die Schriftführerln vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Des Weiteren ist auch der/die Besondere Vertreterln gem. § 5.2. dieser Satzung alleinvertretungsberechtigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein in jedem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 7.6 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.7 Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- 7.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- 7.9 Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich einstimmig gefasst werden.
- 7.10. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag einen/eine Ehrenvorsitzende/n ernennen. Dieser/diese hat
 - Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen
 - keine Pflicht zur Zahlung von Beiträgen
 - keine Weisungsbefugnisse
 - keine Befugnis zur Vertretung des Vereins nach außen

§ 8 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins und bei den Angeboten an die Mitglieder zu beraten und zu unterstützen.

§ 9 Protokolle

Alle Beschlüsse, die in Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen gefasst werden, sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Das gilt auch für Vorstandsbeschlüsse, die gemäß § 7.9 gefasst worden sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Mindestens einmal jährlich haben die beiden KassenprüferInnen eine Kassenprüfung durchzuführen.
- 11.2 Sie haben über diese Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten (s. § 6.1).
- 11.3 Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Mittel des aufgelösten Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Bereich der Psychiatrie verwendet werden.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen der AANB nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an eine evtl. in Nachfolge gegründete Landesvertretung der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Niedersachsen und Bremen, wenn diese die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet (vgl. §§ 52, 53 und 60 AO).

- 12.3 Sollte eine solche Landesvertretung zum Zeitpunkt der Auflösung des vorliegenden Vereins nicht bestehen oder die genannten Auflagen nicht erfüllen, so soll sein Vermögen an eine der Angehörigenbewegung nahestehende Stiftung fallen, sofern diese als gemeinnützig oder mildtätig gem. der §§ 52 und 53 AO anerkannt ist. Die Entscheidung darüber, welche Stiftung das Vermögen erhalten soll, trifft der Vorstand bzw. der Vereinsliquidator nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 12.4 Sollte eine solche Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung des vorliegenden Vereins nicht bestehen oder die genannten Auflagen nicht erfüllen, so soll sein Vermögen an den "Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.", Bonn, fallen, sofern dieser als gemeinnützig oder mildtätig gem. der §§ 52 und 53 AO anerkannt ist.
- 12.5 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hannover, 2. Dezember 2023